

an die Eidgenossen, verließ heimlich Chur und begab sich nach Fürstburg. Er war nicht zur Rückkehr zu bewegen, resignirte lieber auf das Bisthum (1582) und beschloß seine Tage in Tirol. An seine Stelle ward Peter Rascher, der Domkantor, gewählt (1581 — 1601); er beschwor die mehrerwähnten Artikel, fand aber das Hochstift tief verschuldet. Daher bekümmerte er sich mehr um die Bezahlung der Stiftsschulden, als um die Erhaltung und Förderung der katholischen Lehre, wie ihm der hl. Karl Borromäus in einem Schreiben vom Jahr 1583 vorhält. Die Reformation machte immer größere Fortschritte, woran zum Theil der elende Zustand der Geistlichkeit, ihre Unwissenheit und Verderbniß Schuld war. Deswegen gründete der fromme Erzbischof Karl Borromäus das Collegium Borromaeum in Mailand, wo 40 junge Leute aus Bünden und der Schweiz zum geistlichen Stande gebildet werden konnten. Weit größeren Eifer und größere Thätigkeit in Erhaltung der katholischen Religion und der bischöflichen Gerechtsame zeigte Peter's II Nachfolger, Johann Flugi von Aspermont (1601—1627). Er entließ sogleich alle Nichtkatholiken aus seinem Dienste und konnte nur mit Mühe zur Beschwörung der 6 Artikel gebracht werden. Bischof Johann V predigte selbst und hatte im Sinne, eine Diöcesansynode zu halten und den Sprengel zu bereisen, wovon ihn wohl nur die Unruhen abhielten, welche Bünden damals erschütterten. Er erließ zweckmäßige Vorschriften und Verordnungen an die gesammte Geistlichkeit und mahnte sie von der Ueppigkeit und Trunkenheit ab. „Bei gar vielen Geistlichen, schreibt er, ist die abscheuliche Sitte eingerissen, daß sie Wirthshäuser und andere ungebürliche Orte besuchen, sich voll trinken, zanken, singen, toben, Poffen treiben und dem Volke höchlich Aergerniß geben. — Die Geistlichen sollen nicht die Chirurgen, Aerzte, Wirthe, Krämer, Metzger, Jäger, Wahrsager und Gaukler machen. — Jeder soll auf seiner Pfründe wohnen und sich keinen Tag von derselben entfernen. — Auf fromme Studien und Gebete sollen sie sich verlegen, dies seien ihre rechten Waffen.“ — Vortrefflich ist die Anleitung, welche er insbesondere den Pfarrgeistlichen gibt, in Bezug auf die würdevolle Feier des Gottesdienstes, die Unterweisung des Volks, die Verwaltung der Sacramente und die Abhaltung der Landkapitel. Diese Verordnungen bilden ein Seitenstück zur Polizeiordnung, die wir oben ausführlich erwähnt haben, und geben den Schlüssel zur Erklärung der Roheit und des Sittenverfalls, wie er damals unter dem Volk gäng und gebe war. Allein der Eifer des Bischofs Johann V mißfiel den Lenkern des Gotteshausbundes, zumal den Prädikanten. Auf ihr Geschrei sollte der Gebrauch der Orgel und andere katholische Gebräuche abgestellt werden. Standhaft jedoch widersezte sich Bischof Johann V. Harte Prüfungen standen ihm bevor und die Folge wird zeigen, wie er sich darin bewährte.